

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Immateriälgüterrecht?

*Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)
Institut für Informations-, Gesundheits- und
Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen*



Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Immaterialgüterrecht?

- 1) Einwand der „Monopolisierung“
- 2) Einwand der Nicht-Übertragbarkeit
- 3) Einräumung von Datennutzungsrechten

1) Einwand der „Monopolisierung“

- (Immaterialgüter-)Recht an den eigenen Daten als „Herrschaftsrecht an aufgeteilten und monopolisierten Informationen“?
- Urheberrecht wie Datenschutzrecht: richtige Balance zwischen Ausschließlichkeit und Allgemeinverfügbarkeit
 - Wann ein „eigenes“ Werk?
Wann die „eigenen“ Daten?
 - UrhR wie DSchR: Schranken

2) Einwand der Nicht-Übertragbarkeit

- Übertragbares Immaterialgüterrecht versus unübertragbares Persönlichkeitsrecht
- Kriterien der Ablösbarkeit und Verkehrsfähigkeit

2) Einwand der Nicht-Übertragbarkeit

- Übertragbares Immaterialgüterrecht versus unübertragbares Persönlichkeitsrecht
- Kriterien der Ablösbarkeit und Verkehrsfähigkeit (?)
- Tatsächlich: rechtspolitische Entscheidung
 - Immaterialgüterrechtliches Modell als (unerwünschtes) Kommerzialisierungsinstrument?
 - ... oder als effektives Schutzinstrument informationeller Selbstbestimmung?

3) Einräumung von Datennutzungs-rechten

- Modell eines „Datentreuhänders“
- Einräumung von Nutzungsrechten
 - zum einen positiv Nutzungsrecht
 - zum anderen auch negativ Verbotungsrecht
- „VG Daten“: Wahrnehmungsvertrag statt Pauschaleinwilligung